

JUSTUS-LIEBIG-



UNIVERSITÄT
GIESSEN

Hygiene- und Maßnahmenkonzept des FB 09

Erstellt von: Laura Weidemann, Studiendekanat

Stand

05.10.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Ausstattung der Umgebung	3
2	Räume	3
2.1	Hörsäle/Seminarräume.....	3
2.2	Labore/Praktikumsräume	3
2.3	Raumbuchungen	3
2.4	Gebäudezutritt.....	4
3	Allgemeine Schutzmaßnahmen	4
3.1	Gefährdungsbeurteilung.....	4
3.2	Arbeitsmittel /-gegenstände.....	4
3.3	Lüftung	4
3.4	Reinigung und Desinfektion.....	5
3.5	Sanitärräume	5
4	Vorabinformationen	5
5	Präsenzveranstaltungen	6
5.1	Allgemeines.....	6
5.2	Begrüßung.....	6
5.3	Mund-Nase-Maske und Persönliche Schutzausrüstung (PSA).....	6
5.4	Beenden der Veranstaltungen	7
5.5	Wissenschaftliche Tagungen und Kongresse.....	7
5.6	Exkursionen/Sport/Musik/Theater	7
6	Zusätzliche spezielle Regelungen für Veranstaltungen im Lehr- und Forschungsbetrieb	7
6.1	Allgemeine Hinweise für den FB 09	7
6.2	Exkursionen.....	7
6.3	Laborpraktika	7

1 Ausstattung der Umgebung

Im Gebäude/Veranstaltungsbereich sind in ausreichender Zahl, Hinweise zur persönlichen Hygiene, d.h. regelmäßiges, richtiges Händewaschen und Husten- und Niesetikette ausgehängt ([Die wichtigsten 10 Hygienetipps](#) der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung – BzgA).

Für Hörsäle und Räume mit zwei Ein-/Ausgängen ist eine Einbahnstraßenregelung vorgesehen. Die Studierenden werden durch das Einbahnstraßensystem gelenkt. Eingänge und Ausgänge sind deutlich gekennzeichnet. Bei Räumen mit nur einem Eingang ist durch die Lehrverantwortlichen besonders auf die Mindestabstände zu achten.

2 Räume

2.1 Hörsäle/Seminarräume

Vor den Hörsälen sind auf dem Boden Markierungen angebracht, die bei Wartezeiten helfen, den Mindestabstand von mehr als 1,5 m einzuhalten. Ab einer Personenanzahl von mehr als 50 Personen sollte die Einhaltung der Abstände durch die Lehrverantwortlichen überwacht werden.

In den Räumen oder im Eingangsbereich von Hörsälen sind Handdesinfektionsspender installiert, diese sollten vor der Platzeinnahme benutzt werden. Weitere Handdesinfektionsspender befinden sich auf den Toiletten.

In Hörsälen, Seminarräumen gelten die jeweiligen Belegungsstärken gemäß Festlegung der JLU (<https://www.uni-giessen.de/coronavirus/faq#raumbelegung>).

In Räumen mit beweglichem Mobiliar steht nur das Mobiliar bereit, dass auch für die Raumnutzung als Maximalauslastung ausgewiesen ist. Nicht nutzbares Mobiliar ist gestapelt und/oder mit Band abgesperrt. Die Anordnung der Tische und Stühle darf nicht verändert werden. Die Lehrverantwortlichen haben dies zu überwachen.

2.2 Labore/Praktikumsräume

Vor Beginn der Praktika ist zu klären, wie viele Personen in den jeweiligen Laboren/Räumen gleichzeitig Zugang haben können, dabei ist ein Mindestabstand von 1,5m zu berücksichtigen.

Sind in Laboren/Praktikumsräumen zwei Ausgänge vorhanden, kann auch hier das Einbahnstraßensystem eingerichtet werden. Bei Räumen mit nur einem Eingang ist durch die Lehrverantwortlichen besonders auf die Mindestabstände zu achten

Die Arbeitsplätze sind vorab zu definieren und sollten entsprechend gekennzeichnet werden. Hierbei ist auf den Mindestabstand zu achten.

2.3 Raumbuchungen

In Stud.IP sind für die Hörsäle/Räume Sitzplätze und aktuelle Belegungspläne hinterlegt. Im Raumbemerkungsfeld (s. Bild 1) sind die zurzeit geltenden Maximalauslastungen in der Pandemiezeit dokumentiert.



Bild 1: Maximale Personenanzahl im Hörsaal

Zur Planung von Räumen kann auf die bereitgestellte Datei „[Nutzung der buchbaren Räume in der Pandemie](#)“ zurückgegriffen werden. Hier sind, je nach Festlegung der JLU, die maximalen Belegungszahlen dargestellt.

Es dürfen sich nicht mehr Personen als hier ausgewiesen sind, in den Räumen aufhalten. Lehrverantwortliche sind hiervon ausgenommen.

NICHT VERGESSEN Änderungen oder Absagen von Raumbuchungen bitte unbedingt in StudIP eintragen!

Für das Wintersemester 2021/2022 werden die Lehrveranstaltungen wieder in den üblichen Rhythmen angeboten werden. Zwischen zwei Veranstaltungen müssen die Räume für 30 Minuten gelüftet werden. In dieser Zeit dürfen sich keine Personen in den Räumen aufhalten.

2.4 Gebäudezutritt

Die Gebäude sind wieder geöffnet. Die geltenden [Abstands- und Hygieneregeln](#) sind einzuhalten.

3 Allgemeine Schutzmaßnahmen

3.1 Gefährdungsbeurteilung

Die bestehenden Gefährdungsbeurteilungen sind durch die Gefährdungsbeurteilung zum Infektionsschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 zu ergänzen([GBU – Infektionsschutz SARS-CoV-2](#)).

3.2 Arbeitsmittel /-gegenstände

Versuchsanordnungen für mehrere Personen sollen vermieden werden. Die Arbeitsmittel werden personenbezogen verwendet. Eine regelmäßige Reinigung mit handelsüblichen Haushaltsmitteln insbesondere vor der Übergabe findet statt¹.

Einweghandschuhe als Kontaktschutz vor möglicherweise kontaminierten Flächen werden zur Verfügung gestellt. Dabei sind Tragzeitbegrenzungen, mögliche Allergien und der richtige Umgang mit Schutzhandschuhen zu beachten.

3.3 Lüftung

Sind Räume nicht an ein technisches Lüftungssystem angeschlossen, muss auf eine regelmäßige und ausreichende Lüftung geachtet werden. Es sollte so viel Außenluft wie möglich in genutzte Räume eingebracht werden. Optimal hierfür ist eine Querlüftung, bei der Raumluft mittels Durchzug zwischen mindestens zwei gegenüberliegenden, weit geöffneten Fenstern schnell gegen Frischluft ausgetauscht wird. Aber auch eine Stoßlüftung bei ebenfalls weit geöffnetem Fenster über einige Minuten Dauer ist wirksam ("[Natürliche Lüftung von Räumen](#)").

3.3.1 Büroräume

Büroräume müssen bei Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen zeitlichen Abständen gelüftet werden. Die ASR empfiehlt im Abstand von 60 Minuten eine Stoßlüftung für 3 bis 10 Minuten. Diese Frequenz ist in der Zeit der Pandemie möglichst auf 2mal/h zu erhöhen.

¹ Dem zuständigen Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) sowie der Bundesanstalt für Arbeitsmedizin und Arbeitsschutz (BAUA) sind bisher keine Infektionen mit SARS-CoV-2 über das Berühren von Oberflächen bekannt. Eine nach der Benutzung anschließende Flächendesinfektion ist daher nicht notwendig. Es ist ausreichend, wenn die Oberflächen gemeinschaftlich genutzter Plätze im Anschluss mit handelsüblichen Haushaltsreinigern gereinigt werden. Zum Schutz einer Virusübertragung über kontaminierte Oberflächen sind vorbeugend die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und Fernhalten der Hände aus dem Gesicht zu beachten.

3.3.2 Besprechungsräume

Besprechungsräume sind vor der Benutzung zu lüften. Während der Nutzung sollte mindestens nach jeweils 20 Minuten eine Stoßlüftung für eine Lüftungsdauer von 3 bis 10 Minuten erfolgen. Nach der Besprechung sind die Räume nochmals ausreichend zu lüften (mindestens 10 Minuten).

3.3.3 Labore/Praktika

Zwischen zwei Veranstaltungen müssen die Räume für 30 Minuten gelüftet werden. In dieser Zeit dürfen sich keine Personen in den Räumen aufhalten.

3.3.4 Hörsäle/Seminare

Zwischen den Veranstaltungen müssen 30 Minuten für das Lüften zur Verfügung stehen. In diesen 30 Minuten dürfen sich keine Personen in dem Raum befinden.

3.4 Reinigung und Desinfektion

Mit der Buchung der Hörsäle/Räume wird Dez. E automatisch über die Belegung informiert. Die Hörsäle/Räume werden täglich gereinigt und desinfiziert. Die Reinigung erfolgt über Dezernat E, Abteilung E3 (bzw. bei angemieteten Räumen über die seitens der JLU beauftragten Dienstleister).

Da bisher kein Nachweis der Übertragungswege bekannt ist, ist eine tägliche mehrmalige Reinigung nicht vorgesehen¹. Als Angebot stehen jedoch in den Hörsälen Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung, die bei Bedarf von den Nutzerinnen und Nutzern zur Desinfizierung der Tische benutzt werden können. Eine [Anleitung zur Flächendesinfektion](#) und eine Betriebsanweisung des verwendeten Desinfektionsmittel werden ausgelegt.

3.5 Sanitärräume

Es steht eine ausreichende Anzahl von Sanitärräumen zur Verfügung. Die Abstände von mindestens 1,5 m bei der Nutzung sind auch beim Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung einzuhalten.

4 Vorabinformationen

Der zu erwartende Teilnehmerkreis wird rechtzeitig vor den Präsenzveranstaltungen per E-Mail, auf die folgenden Regelungen hingewiesen (s. E-Mail-Vorlage „[Information der Studierenden](#)“).

- Die Teilnahme an allen Präsenzveranstaltungen ist nur Personen mit einem Negativnachweis gestattet. Hierzu ist entweder ein Impf-, ein Genesenen- oder ein Testnachweis (Schnelltest 24h, PCR-Test 48 h) vorzulegen (3G-Regel). Zur Nachweisführung ist ein Nachweis in Verbindung mit dem Studien- oder Personalausweis vorzulegen. (s. § 3 [Coronavirus-Schutzverordnung](#)).
- zum Umgang mit dem Corona-Virus. ([Persönliche Schutzmaßnahmen](#))
- Personen, die Erkältungs-/Grippe-symptome aufweisen, dürfen nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen.
- Personen, die aus dem Ausland einreisen, müssen die Bedingungen gemäß der Einreisebestimmungen der Einreiseverordnung des Bundes ([CoronaEinreiseV](#)) einhalten. ([Corona: Informationen zur Einreise nach Deutschland](#))
- Personen, die
 - ein positives Testergebnis auf Sars-CoV-2 erhalten haben oder
 - als Kontaktperson der Kategorie I mit engem Kontakt („höheres“ Infektionsrisiko) nach der RKI-Definition eingestuft sind, oder
 - sich in Quarantäne/Absonderung insbesondere aufgrund der Rückkehr aus einem ausländischen Risikogebiet befinden, oder

Rahmenkonzept Hygiene- und Schutzmaßnahmen

- eine Anordnung einer Absonderung durch ein Gesundheitsamt erhalten haben, oder
 - sich aufgrund eines positiven Selbsttests in Quarantäne/Absonderung begeben müssen,
 - dürfen Gebäude/Einrichtungen der JLU nicht betreten und sind verpflichtet, unaufgefordert per E-Mail die folgenden beiden Adressen zu informieren:
marion.elsbach@admin.uni-giessen.de (Personaldezernat) sowie Sekretariat-B3@admin.uni-giessen.de (Arbeitssicherheit). Die Information muss Vor- und Nachnamen, Statusgruppe (Studierende/Beschäftigte), Zugehörigkeit (Organisationseinheit) sowie Dauer der Quarantäne (Beginn- und Enddatum) beinhalten.
- Schutz- und Hygienemaßnahmen vor Ort (Ein- und Ausgänge, Aufsuchen von Toiletten, Händedesinfektion, Markierung der Plätze, Angebot der Flächendesinfektion, etc.).
 - Die Pflicht des Tragens von medizinischen Masken (FFP2- oder OP-Masken) besteht auf allen Verkehrswegen, in allen Räumlichkeiten mit Publikumsverkehr, in allen Veranstaltungen und Veranstaltungsräumen sowie bei Lehr-, Prüfungs- und Zulassungsveranstaltungen und für die Nutzung von Übungs-, PC-, Lern- und Arbeitsräumen und Arbeitsplätzen in Bibliotheken, die den Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums zur Verfügung stehen. Während des Sprechens am Sitzplatz kann die medizinische Maske abgenommen werden.

5 Präsenzveranstaltungen

5.1 Allgemeines

Die Teilnahme an allen Präsenzveranstaltungen ist nur Personen mit einem Negativnachweis gestattet. Hierzu ist entweder ein Impf-, ein Genesenen- oder ein Testnachweis (Schnelltest 24h, PCR-Test 48 h) vorzulegen (3G-Regel). Zur Nachweisführung ist ein Nachweis in Verbindung mit dem Studien- oder Personalausweis vorzulegen (s. § 3 [Coronavirus-Schutzverordnung](#)). Die Kontrolle erfolgt gemäß den aktuell geltenden Regelungen der JLU (<https://www.uni-giessen.de/coronavirus/faq>).

Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5m muss in allen Bereichen (u.a. Eingang, Versammlungsraum, Pausenbereich, Sanitäranlagen) eingehalten werden. In Hörsälen, Seminar- und Praktikumsräumen gelten die jeweiligen Belegungsstärken gemäß Festlegung der JLU. (<https://www.uni-giessen.de/coronavirus/faq#raumbelegung>).

5.2 Begrüßung

Im Rahmen der Begrüßung wird über die Regelungen zur persönlichen Hygiene informiert. Zusätzlich wird noch einmal eindringlich darauf hingewiesen, dass eine Teilnahme bei Erkältungs-/Grippe-symptomen nicht möglich ist.

5.3 Mund-Nase-Maske und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Auf allen Verkehrswegen, in allen Räumlichkeiten mit Publikumsverkehr, in allen Veranstaltungen und Veranstaltungsräumen sowie bei Lehr-, Prüfungs- und Zulassungsveranstaltungen und für die Nutzung von Übungs-, PC-, Lern- und Arbeitsräumen und Arbeitsplätzen in Bibliotheken, die den Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums zur Verfügung stehen, gilt grundsätzlich die durchgehende Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Masken oder FFP2-Masken). Während des Sprechens am Sitzplatz kann die medizinische Maske abgenommen werden.

Für Lehrende in Präsenzveranstaltungen mit Maskenpflicht gilt, dass die Maske beim Sprechen abgenommen werden kann, sofern geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Abstand, Glasabtrennung, etc.) bestehen.

Ist das Tragen einer medizinischen Maske aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht möglich, ist dies durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. In diesem Fall sind alternative Ersatzmaßnahmen (z.B. andere

Prüfungsformen, Einzelarbeitsplätze, ...) zu ergreifen. Zur weiteren Abstimmung der Maßnahmen ist die Abteilung B3 – Sicherheit und Umwelt (corona@uni-giessen.de) hinzuzuziehen.

5.4 Beenden der Veranstaltungen

Nach Beendigung der Präsenzveranstaltungen wird von den Lehrverantwortlichen für ein geordnetes Verlassen der Räume/Labore gesorgt. Die genutzten Räume werden für 30 Minuten gelüftet. In dieser Zeit dürfen sich keine Personen in den Räumen befinden.

5.5 Wissenschaftliche Tagungen und Kongresse

Für jegliche Veranstaltungen außerhalb der Lehre, wie z.B. wissenschaftliche Tagungen und Kongresse ist ein eigenes Hygienekonzept zu erstellen ([Vorlage-Hygienekonzept-Veranstaltungen](#)).

5.6 Exkursionen/Sport/Musik/Theater

Die Festlegung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen kann im Rahmen von Einzelfallprüfungen erfolgen. Zur Festlegung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen ist die Abteilung B3 – Sicherheit und Umwelt (corona@uni-giessen.de) hinzuzuziehen. Die Festlegungen sind Bestandteil des Fachbereichs-/Zentrenkonzeptes und unter Punkt 6 aufgeführt.

6 Zusätzliche spezielle Regelungen für Veranstaltungen im Lehr- und Forschungsbetrieb

6.1 Allgemeine Hinweise für den FB 09

Alle Arten von Präsenzveranstaltungen in Zusammenhang mit Lehre am Fachbereich 09 dürfen nur gemäß den Vorgaben dieses Hygienekonzepts stattfinden. Die Raumbuchungen für Präsenzveranstaltungen müssen in den Belegungsplänen in Stud.IP ersichtlich sein. Eine gesonderte Genehmigung von Präsenzlehre und -prüfungen über das Dekanat des Fachbereichs ist nicht nötig.

6.2 Exkursionen

Die An- und Abreise der Studierenden erfolgt selbständig oder unter Einhaltung der gültigen Hygienevorschriften und Sicherheitsabstände. Diese werden auch im Freien eingehalten. Kann der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden, sind von den Studierenden und Betreuerinnen/Betreuern Mund-Nasen-Masken zu tragen.

6.3 Laborpraktika

Die Versuche/Untersuchungen werden einzeln durchgeführt. Versuchsanordnungen für mehrere Personen werden vermieden.

Die Arbeitsmittel werden personenbezogen verwendet. Es findet eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe statt.